

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

132. Sitzung des Gemeinderats vom 26. Februar 2025

4310. 2024/211

Weisung vom 15.05.2024:

Sicherheitsdepartement, Allgemeine Polizeiverordnung, Teilrevision betreffend Einschränkung Einsatz von Laubbläsern und -saugern, Abschreibung einer Motion

Antrag des Stadtrats

1. Die Allgemeine Polizeiverordnung wird gemäss Beilage (datiert vom 15. Mai 2024) geändert.
2. Übergangsbestimmung:
Laubblas- und Laubsauggeräte können in den Monaten Januar bis September während eines Jahres ab Inkrafttreten von Art. 25a ohne Bewilligung eingesetzt werden.
3. Der Stadtrat setzt die Änderung in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Die Motion GR Nr. 2022/369 von den Gemeinderatsmitgliedern Jürg Rauser (Grüne), Alan David Sangines (SP) und 12 Mitunterzeichnenden betreffend Einschränkung des Einsatzes von Laubbläsern und Laubsaugern auf die Monate Oktober bis Dezember, Teilrevision der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV), wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Michael Schmid (AL)

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.



2 / 4

Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 1
Art. 25a «Laubblas- und Laubsaugeräte»

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt folgende Änderung von Art. 25a:

¹ Die Verwendung von Laubblas- und Laubsaugeräten im Sinne der Maschinenlärmverordnung³ ~~im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September~~ ist verboten.

² Die Verwendung von elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsaugeräten ist erlaubt

- a. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember oder
- b. anlässlich bewilligter Bauarbeiten.

²³ Das Sicherheitsdepartement kann die Verwendung von elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsaugeräten ausnahmsweise bewilligen, ~~insbesondere wenn:~~

- a. ~~grössere Mengen an Laub oder Unrat innert kurzer Zeit zu entfernen sind; oder~~
- b. ~~eine wesentliche Arbeitserleichterung bei schwierigen Reinigungssituationen erzielt werden kann.~~

Die Minderheit 1 der SK SID/V beantragt folgende Änderung von Art. 25a:

¹ Die Verwendung von nicht-elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsaugeräten im Sinne der Maschinenlärmverordnung³ im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September ist verboten.

² ~~Das Sicherheitsdepartement kann die Verwendung von elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsaugeräten ausnahmsweise bewilligen, insbesondere wenn:~~

- a. ~~grössere Mengen an Laub oder Unrat innert kurzer Zeit zu entfernen sind;~~
- b. ~~eine wesentliche Arbeitserleichterung bei schwierigen Reinigungssituationen erzielt werden kann.~~

Die Minderheit 2 der SK SID/V beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Referat: Dr. Roland Hohmann (Grüne); Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Dr. Jonas Keller (SP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP), Michael Schmid (AL), Marcel Tobler (SP) i. V. von Anna Graff (SP)

Minderheit 1: Referat: Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Andreas Egli (FDP), Benedikt Gerth (Die Mitte) i. V. von Sandra Gallizzi (EVP), Stephan Iten (SVP), Derek Richter (SVP)

Minderheit 2: Referat: Carla Reinhard (GLP)

³ vom 22. Mai 2007, SR 814.412.2.

³ vom 22. Mai 2007, SR 814.412.2.



3 / 4

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 2	14 Stimmen
Antrag Mehrheit	61 Stimmen
Antrag Minderheit 1	<u>44 Stimmen</u>
Total	119 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Allgemeine Polizeiverordnung (APV) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS 551.110
Allgemeine Polizeiverordnung (APV)

Änderung vom ...

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004¹ in Verbindung mit Art. 54 GO²,
beschliesst:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den Art. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3, Art. 15, Art. 16 Abs. 2, Art. 22 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 wird «Polizeidepartement» durch «Sicherheitsdepartement» ersetzt mit den jeweiligen grammatikalischen Anpassungen.

¹ LS 551.1

² AS 101.100



4 / 4

Laubblas-
und Laub-
sauggeräte

Art. 25a ¹ Die Verwendung von Laubblas- und Laubsauggeräten im Sinne der Maschinenlärmverordnung³ ist verboten.

² Die Verwendung von elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsauggeräten ist erlaubt

- a. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember oder
- b. anlässlich bewilligter Bauarbeiten.

³ Das Sicherheitsdepartement kann die Verwendung von elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsauggeräten ausnahmsweise bewilligen, wenn:

- a. grössere Mengen an Laub oder Unrat innert kurzer Zeit zu entfernen sind oder
- b. eine wesentliche Arbeitserleichterung bei schwierigen Reinigungssituationen erzielt werden kann.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

³ vom 22. Mai 2007, SR 814.412.2.